

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 30 (1964)  
**Heft:** 11-12

**Artikel:** Militärversicherung und Zivilschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364135>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Warum also nicht die Rechtsgrundlagen verbessern, wenn die Zeit für neue Massnahmen reif zu sein scheint? Aber vielleicht hegen die Behörden Misstrauen gegenüber dem Souverän und fürchten einen negativen Volksentscheid... Das Misstrauen gegenüber dem Souverän findet aber seinen Gegenpart im Misstrauen gegenüber den Behörden. Und aus der unheilvollen Wechselwirkung des gegenseitigen Misstrauens entwickelt sich eine allgemeine Unzufriedenheit, die einerseits in der wachsenden Gleichgültigkeit des Bürgers und andererseits im zunehmenden Staatsinterventionismus ihren Ausdruck findet.

Eine allgemeine Flurbereinigung tut not und sollte das Hauptziel einer richtig verstandenen geistigen Landesverteidigung unserer Tage bilden. Einen wichtigen Beitrag könnten die Behörden ihrerseits liefern, indem sie neben den Verwaltungsaufgaben wieder mehr auch ihren Regierungsaufgaben die nötige Aufmerksamkeit schenken. Die strenge Erfüllung dieser Aufgaben in klarer Beachtung des durch das Recht gezogenen Rahmens wird den Behörden diejenige Autorität wiederbringen, deren auch eine Demokratie bedarf, wenn sie Bestand haben soll. E. M.

## Militärversicherung und Zivilschutz

Seit Beginn 1964 ist der Zivilschutz dem Militärversicherungsgesetz unterstellt, so dass bei Unfall und Erkrankung bei Absolvierung ihrer Dienstleistungen die Angehörigen der Zivilschutzorganisation der Militärversicherungsleistungen teilhaftig werden. Einem Fachartikel des «Militärpatienten» entnehmen wir folgende interessanten Hinweise:

Nach Artikel 1, Absatz 2, des revidierten Bundesgesetzes über die Militärversicherung werden alle Personen der Militärversicherung unterstellt, die als Schutzdienstleistende, als Instruktoren in Kursen, Uebungen, Rapporten sowie zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind oder beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leisten. Das ist eine grosszügige und auch gerechte Lösung, die auch auf dieser Ebene die Bedeutung unterstreicht, die heute dem Zivilschutz im Rahmen unserer totalen Abwehrbereitschaft zukommt. Diese Unterstellung unter die Militärversicherung dokumentiert auch die Gleichstellung von Armee und Zivilschutz im Rahmen der Landesverteidigung und in bezug auf die Militärversicherung.

Wenn man daran denkt, dass die Zivilschutzorganisation unseres Landes im Endausbau 830 000 Frauen und Männer umfassen soll — also mehr als die Armee — stellen sich in bezug auf die Militärversicherung noch einige Fragen. Die Bedenken, dass der Organisationsapparat der Militärversicherung dieser grossen zusätzlichen Aufgabe nicht gewachsen sei, lassen sich mit dem Hinweis zerstreuen, dass der Zivilschutz gegenwärtig noch im Aufbau begriffen ist und erst ein Bruchteil der erwähnten Personalziffer heute eingeteilt und ausgebildet ist. Die Militärversicherung kann während Jahren in diese Aufgabe hineinwachsen, und im aktiven Dienst, wo auch das Aufgebot des Zivilschutzes einsetzt, muss der Apparat ohnedies vergrössert werden, um die vermehrte Arbeitslast bewältigen zu können.

Es sei aber in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die der Militärversicherung unterstellten Angehörigen des Zivilschutzes in jeder Hinsicht die glei-

chen Rechte und auch Pflichten haben wie die Angehörigen der Armee, die Wehrmänner und die FHD. Auch die Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen, die an Uebungen, Einsätzen und Rapporten teilnehmen, unterstehen für diesen Dienst der Militärversicherung, wobei die Suva während der Dauer der Militärversicherung ruht.

Durch die Schutzdienstpflicht werden nach dem Zivilschutzgesetz bekanntlich alle Männer vom 20. bis 60. Altersjahr erfasst, die nicht in der Armee eingeteilt sind. Viele von diesem Gesetz erfassten Männer sind aber nicht militärdienstpflichtig, weil sie infolge eines Gebrechens oder einer Krankheit vom Dienst in der Armee befreit wurden und Militärsteuer bezahlen. Nachdem nun die vordienstlichen Leiden und Gebrechen bereits in der Praxis der Militärversicherung immer wieder Anlass von Beanstandungen und Prozessen vor den Versicherungsgerichten sind, stellt sich hier die berechtigte Frage, ob durch die Unterstellung aller schutzdienstleistenden Personen diese Fälle nicht eine ungünstige Erhöhung erfahren. Der Einsatz im Zivilschutz ist in den verschiedenen Dienstzweigen nicht ohne Gefahren und die Aufbietung von Körperteilen verbunden. Es ist verständlich, dass hier gewisse Bedenken bestehen, sagt doch Artikel 61 der Verordnung zum Zivilschutzgesetz, dass jedermann, der arbeitsfähig ist, in der Regel auch als fähig betrachtet wird, Dienst im Zivilschutz zu leisten.

In der Verordnung zum Zivilschutz wird auch immer wieder von der Nothilfe gesprochen, zu der Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden können. Diese Nothilfe besagt, dass der Zivilschutz und seine Organisation nicht nur eine Massnahme für den Kriegsfall, sondern auch für Unglücksfälle grösseren Ausmasses, bei Natur- und anderen Katastrophen bereit steht, um innert kürzester Frist einzugreifen, wertvolle Menschenleben und Güter zu retten, die Auswirkung der Schäden einzudämmen und zu beheben. Es ist ausdrücklich festgehalten, dass die Frauen und Männer des Zivilschutzes auch im Einsatz der Nothilfe der Militärversicherung unterstellt sind.